



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

-bekannte Versender-

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: S4-50105-02/20

Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Referat S4

Telefon: 0531 2355-6490

Telefax: 0531 2355-6499

E-Mail: bekannteVersender@lba.de

Datum: 24. März 2020

Übergangsregelung für die sichere Lieferkette sowie Luftsicherheitsschulungen und -prüfungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 in ganz Europa hat die Europäische Kommission eine Reihe von alternativen Maßnahmen und Verfahren vorbereitet, die den an der Umsetzung der verschiedenen Bereiche der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 beteiligten Betreibern zur Verfügung stehen.

Während das übergeordnete Interesse und Ziel darin besteht, die Gesundheit der Bevölkerung, einschließlich der Gesundheit der Kontrolleure, der Fluggäste und des Personals zu schützen, sollen solche alternativen Maßnahmen ein angemessenes Schutzniveau, wie es die Gesetzgebung der Europäischen Union verlangt, erhalten und aufrechterhalten. Die Maßnahmen enthalten auch einen harmonisierten und verhältnismäßigen Ansatz für die Verlängerung der Zulassung von bekannten Versendern und reglementierten Beauftragten, deren Status in den kommenden Monaten, d. h. während des Zeitraums, der vom aktuellen COVID-19-Ausbruch betroffen ist, abläuft.

Da das Luftfahrt-Bundesamt zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und seiner Beschäftigten derzeit keine Vor-Ort-Kontrollen durchführt, kann dies zu einem Ablauf der Zulassung einzelner bekannter Versender und reglementierter Beauftragter führen.

Aus diesem Grund finden ab sofort nachfolgend beschriebene Regelungen Anwendung:

Die innerhalb der kommenden Monate ablaufenden Zulassungen bekannter Versender und reglementierter Beauftragter können - beginnend ab ihrem Ablauf - ohne eine Vor-Ort-Kontrolle vorübergehend um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert werden. Die vorübergehende Verlängerung der Zulassung erfolgt unter der Bedingung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

Neuzulassungen als Transporteur können ohne eine Vor-Ort-Kontrolle für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

Diese Regelung gilt ausdrücklich nicht für Neuzulassungen von bekannten Versendern oder reglementierten Beauftragten, da hier eine Vor-Ort-Kontrolle obligatorisch ist.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir aktuell nicht über Anträge auf Neuzulassung als bekannter Versender oder reglementierter Beauftragter entscheiden können.

...

Besucheranschrift
(keine Postanschrift)
Dienstgebäude KSS
Kurt-Schumacher-Str. 21
38102 Braunschweig

ÖPNV
Tram 1
Busse 419, 420, 429, 461
Haltestelle „Campestraße“
Fahrplaninfo „www.efa.de“

Kommunikation
Telefon 0531 2355-0
Fax 0531 2355-9099
Internet www.lba.de
E-Mail info@lba.de
De-Mail poststelle@lba.de-mail.de

LBA-Hauptsitz
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Telefon 0531 2355-0
Fax 0531 2355-9099

Bankverbindung
Empfänger Bundeskasse Halle, zugunsten LBA
Bank Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
IBAN DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC/SWIFT MARKDEF1860

Übergangsregelungen für Luftsicherheitsschulungen und -prüfungen im Zusammenhang mit COVID-19

1. Ziffern 11.2.3.6. bis 11.2.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Für die Personengruppen gemäß den Ziffern 11.2.3.6. bis 11.2.7. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 gelten im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes folgende Regelungen:

Schulungen, deren Gültigkeit ab dem 16.03.2020 regulär endet, behalten für weitere sechs Monate ihre individuelle Gültigkeit ohne Absolvieren einer Fortbildung oder erneuten Schulung.

Im Sinne der Aufrechterhaltung der Luftsicherheit ist, wo immer möglich, sich mittels der folgenden Möglichkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten und fortzubilden:

- Ziffern 11.2.3.7. bis 11.2.3.10., 11.2.6. und 11.2.7.: genehmigte web- und computerbasierte Schulungsprogramme (WBT/CBT).
- Ziffer 11.2.3.6.: es können genehmigte web- und computerbasierte Schulungsprogramme (WBT/CBT) verwendet werden; die praktische Einweisung sollte schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schulungsende nachgeholt werden.
- Ziffer 11.2.4.: Nutzung genehmigtes Teil-WBT. Der hierbei vorgesehene Präsenzteil darf unter bestimmten Voraussetzungen als Webinar durchgeführt werden.
- Ziffer 11.2.5.: Fortbildung kann unter bestimmten Voraussetzungen als Webinar durchgeführt werden.

Sollten zusätzlich Aufsichtspersonal und Sicherheitsbeauftragte benötigt werden, können die Erstschulungen mit genehmigten Teil-WBT durchgeführt werden. Der hierbei vorgesehene Präsenzteil darf unter bestimmten Voraussetzungen als Webinar durchgeführt werden.

2. Ziffern 11.2.3.1. bis 11.2.3.5. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998

Für Kontrollpersonen gemäß den Ziffern 11.2.3.1. bis 11.2.3.5. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 im Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes gelten die nachstehenden Regelungen:

Bilderkennungsschulungen und -tests gemäß Ziffer 11.4.1. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 sind weiterhin in den persönlichen Halbjahres-Zeiträumen zu erfüllen.

Kontrollpersonen, die aufgrund von COVID-19-Beschränkungen ihre reguläre Fortbildung gemäß Ziffer 11.4.3. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 nicht innerhalb der persönlichen Frist wahrnehmen können, haben vorerst bis zu sechs Monate nach Ablauf ihrer persönlichen Frist Gelegenheit, diese nachzuholen.

Nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebes müssen Kontrollpersonen, die ihre Bilderkennungsschulungen bis zum 15.03.2020 nicht ordnungsgemäß erfüllt haben, eine Leistungsüberprüfung absolvieren.

Für Personen, die nach einer bereits erfolgten Erstschulung nicht innerhalb von sechs Monaten geprüft werden können, wird nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebes über ein Verfahren entschieden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Referat S 4